



Stellenausschreibung

Sind Sie an Teamarbeit, Eigeninitiative und Eigenverantwortung zur Lösung bürgernaher Aufgaben interessiert?

Die Stadtbetriebe Siegburg AÖR bietet motivierten und engagierten Menschen eine interessante Ausbildung in abwechslungsreichen Berufsbildern und stellt zum **1. August 2015**



Auszubildende/n zur/m Kauffrau/-mann für Büromanagement

Ausbildungszeit: 01.08.2015 - 31.07.2018
gewünschte Schulbildung: Fachoberschulreife

ein.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit einem tabellarischen Lebenslauf und einer Kopie des letzten Schulzeugnisses bis 31.10.2014 an:

Stadtbetriebe Siegburg AÖR
Nogenter Platz 10
53721 Siegburg

Haben Sie noch Fragen? Dann rufen Sie uns einfach an!

Ihr Ansprechpartner:
Gerhard Bohl, Telefon: 02241/102-276 E-Mail gerhard.bohl@siegburg.de

Auszubildende/n zur/m Fachangestellten für Medien- und Informationsdienste - Fachrichtung Bibliothek -

Ausbildungszeit: 01.08.2015 - 31.07.2018
Gewünschte Schulbildung: Fachoberschulreife

Auszubildende zur/m Fachangestellten für Bäderbetriebe

Ausbildungszeit: 01.08.2015 - 31.07.2018
gewünschte Schulbildung: Fachschulreife

Einladung zur Sitzung des Betriebsbeirates

1. Sitzung mit Einwohnerfragestunde

Sitzungstag: **11.09.2014**
Sitzungsort: **Großer Sitzungssaal des Rathauses**
Beginn: **18 Uhr**

Vor Eintritt in die Tagesordnung: Verpflichtung von Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung
2. Wahl eines Schriftführers und einer stellvertretenden Schriftführerin für den Betriebsbeirat
3. Wahl des/r Beiratsvorsitzenden und eines/r stellvertretenden Beiratsvorsitzenden
4. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 05.02.2014
5. Wahl eines Mitunterzeichners / Mitunterzeichnerin der Niederschrift



6. Bekanntgaben
7. Verschiedenes
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

9. Bekanntgaben
- 9.1 Auftragsvergabe Kanalerneuerung Trennsystem DN 300 / 300, Erneuerung Kanalanschlüsse in der Straße „Am Brungshof“
- 9.2 Auftragsvergabe Kanalerneuerung Dohkaule in Siegburg, Erneuerung von Gebäude- und Straßenerwässerungsanschlüssen
- 9.3 Auftragsvergabe Ingenieurleistungen Gartenstraße
10. Verschiedenes

Siegburg, 29.08.2014, Jürgen Peter, Vorsitzender

Einladung zur Sitzung des Kulturbeirates

1. Sitzung mit Einwohnerfragestunde

Sitzungstag: **09.09.2014**
Sitzungsort: **Großer Sitzungssaal des Rathauses**
Beginn: **19.30 Uhr**

Vor Eintritt in die Tagesordnung: Verpflichtung von Sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern

Öffentliche Sitzung

1. Anerkennung und Erweiterung der Tagesordnung
2. Wahl einer Schriftführerin und einer stellvertretenden Schriftführerin für den Kulturbeirat
3. Wahl des/r Beiratsvorsitzenden und eines/r stellvertretenden Beiratsvorsitzenden



4. Anerkennung der Niederschrift über die Sitzung vom 03.02.2014
5. Wahl eines Mitunterzeichners / einer Mitunterzeichnerin der Niederschrift
6. Bekanntgaben
- 6.1 Literaturwochen 2014
7. Verschiedenes
8. Einwohnerfragestunde

Nichtöffentliche Sitzung

9. Bekanntgaben
10. Verschiedenes

Siegburg 29.08.2014, Dr. Susanne Haase-Mühlbauer, Beiratsvorsitzende

AMTSBLATT der KREISSTADT SIEGBURG

Jahrgang 15

Nr. 18

3. September 2014



Tierseuchen-Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Siegburg

Aufgrund

- der §§ 1 bis 8 und § 24 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324),
- der §§ 5b, 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), zuletzt geändert durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388),
- der §§ 25, 30, 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördenverordnung (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 528/SGV.NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV.NRW. S. 410),
wird vom Rhein-Sieg-Kreis als Kreisordnungsbehörde folgende Tierseuchenverordnung erlassen.

§ 1

Aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Amerikanischen Faulbrut der Bienen in einem Bienenstand in Siegburg, wird folgendes Gebiet der Stadt Siegburg zum Sperrbezirk erklärt:

- nördlich begrenzt durch den Verlauf der Straße "Steinbahn" von der Abzweigung Barbarossastraße in östlicher Richtung über Alte Poststraße und Seehofstraße bis zur Bundesautobahn 3 (A 3) Höhe Rasthof Siegburg West
- östlich der Bundesautobahn 3 (A 3) folgend in südlicher Richtung bis zur Sieg
- südlich dem Verlauf der Sieg flussabwärts folgend bis zur Überführung der Bundesstraße 56 (B 56)
- westlich der Bundesstraße 56 (B 56) folgend bis zur Gleisunterführung am Bahnhof Siegburg. Anschließend in nordwestlicher Richtung entlang der ICE-Trasse Köln-Frankfurt bis zur Abzweigung der Industriestraße. Dem Verlauf der Industriestraße folgend bis zur Luisenstraße. Entlang der Luisenstraße bis zur Abzweigung Barbarossastraße. Dem Verlauf der Barbarossastraße folgend bis zur Abzweigung Steinbahn.

Eine Karte des Sperrbezirk zur Tierseuchenverordnung befindet sich im Anhang.

§ 2

Die Besitzer von Bienenvölkern haben unverzüglich, soweit bisher nicht geschehen, die Zahl und die Standorte ihrer Bienenstände beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg (Telefon-Nr. 02241/13-2335; Telefax-Nr. 02241/13-3079) mitzuteilen.

§ 3

(1) Gemäß § 11 der Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk Folgendes:

1. Die in dem Sperrbezirk befindlichen Bienenvölker und Bienenstände sind unverzüglich amts-

tierärztlich auf Amerikanische Faulbrut zu untersuchen. Diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.

2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

(2) Die Vorschrift des Absatzes 1 Nr. 3 findet keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

§ 4

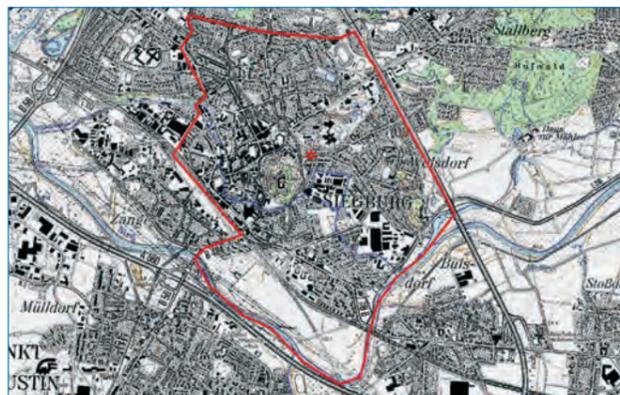
Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 32 des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit § 26 der Bienenseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden können.

§ 5

Diese Tierseuchenverordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6

Die vorstehende Tierseuchenverordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen im Gebiet der Stadt Siegburg wird hiermit verkündet.



Siegburg, 21. August 2014, Rhein-Sieg-Kreis, Der Landrat, gez. Landrat Schuster